

Richtlinien für die Vergütung von Lehraufträgen  
der Hochschule für Musik und Theater München

Gem. § 5 Abs. II Satz 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) vom 9. März 2020 erlässt die Hochschule folgende Richtlinien.

Zum 1.1.2024 werden die Lehrauftragsvergütungen je abgehaltener Unterrichtsstunde wie folgt festgesetzt:

- 1) Für Lehrbeauftragte, die
  - a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses auch Lehrbeauftragte, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweisen: € 44,00
  
- 2) Für Lehrbeauftragte, die
  - a) neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium und pädagogischer Eignung besondere Erfahrungen oder Leistungen im künstlerischen oder wissenschaftlichen Bereich nachweisen: € 44,00
  
- 3) Für Lehrbeauftragte,
  - a) deren Qualifikation mit den hauptberuflichen Professor\*innen (in der Regel der BesGr. C 4 oder W 3) an Kunsthochschulen vergleichbar ist und die
  - b) überwiegend Unterricht im künstlerischen Hauptfach erteilen: € 53,00
  
- 4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschulleitung auf Vorschlag eines\*einer Fachgruppensprechers\*Fachgruppensprecherin höhere Lehrauftragsvergütungen festsetzen. Besonders begründete Ausnahmefälle liegen nur bei Dozent\*innen vor, die das Profil der Hochschule schärfen oder deren Renommee steigern.
  
- 5) Nur gegebene Stunden werden vergütet. Im Falle kurzfristiger Unterrichtsabsagen oder unentschuldigtem Nichterscheinen der Studierenden sind den Lehrbeauftragten diese Unterrichtsstunden zu vergüten. Eine kurzfristige Unterrichtsabsage liegt vor, wenn der\*die Lehrbeauftragte nicht mindestens 24 Stunden vor dem Unterricht benachrichtigt worden ist.
  
- 6) Lehrbeauftragten, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des S-Bahn-Bereichs München haben, keine Zweitwohnung im S-Bahnbereich München und keine weitere berufliche Beschäftigung im S-Bahnbereich München haben, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Hochschule auf Antrag ein pauschaler Fahrtkostenzuschuss je Studienjahr in Höhe des Preises einer Bahncard 50 / 2. Klasse (Stand Oktober des jeweiligen Jahres) gewährt werden.

München, den 05.01.2024